

SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG
aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht 16. 11. 2021
(Prof. Flora, Prof. Schwaighofer)

I.

A und B betreten schwarz gekleidet mit Motorradhelmen getarnt in der Nacht eine Tankstelle. A hält dem Tankwart (T) eine täuschend echte Spielzeugpistole vor, sagen tut er nichts dazu. Die B steht stumm daneben. T händigt dem A gerade einen Sack mit den Geldscheinen aus der Kassa aus, da ist eine Polizeisirene zu hören.

A und B flüchten mit der Beute zu ihrem Motorrad. T greift nach einer Pistole unter dem Tresen, läuft ins Freie und schießt in den Hinterrifen des davonfahrenden Motorrads. Das Motorrad gerät ins Schleudern, kippt um und schlittert krachend gegen eine Verkehrsampel, welche umknickt. A und B bleiben unverletzt, sie müssen zu Fuß weiterlaufen.

B wird von einer Polizistin eingeholt und gestoppt. Als sie der B Handschellen anlegen will, beißt B der Polizistin in die Hand. Die Polizistin trägt eine blutende Bisswunde davon, B wird dennoch festgenommen.

A gelingt die Flucht. Zuhause stellt er fest, dass die Beute nur 750 € beträgt. Er beschließt, seiner Mutter zum Geburtstag eine Goldkette zu kaufen. Der Goldschmied (G) wundert sich über die vielen kleinen 10 €- und 20 €-Scheine und fragt den A, woher er diese habe. A sagt, er habe sie mit Nachhilfe verdient. Als A mit der Kette nach Hause kommt, wartet schon die Polizei auf ihn.

1. Beurteilen Sie die Strafbarkeit von A, B, T und G!

(Die Eigengeldwäsche von A muss nicht geprüft werden!)

2. Kann die Justiz auf die Kette greifen? Wenn ja, wie?

II. (Prozessrecht)

A wird angeklagt, weil er in Innsbruck einen Raub (§ 142 Abs 1 StGB) und vorher einen Einbruchsdiebstahl in Feldkirch (§ 129 Abs 1 StGB) begangen haben soll. An dem Raub in Innsbruck hat der 17-jährige B, wohnhaft in Feldkirch, teilgenommen.

Welches Gericht ist sachlich und örtlich für das Hauptverfahren zuständig?

III. (Prozessrecht)

Ein Ehepaar trennt sich, Frau F zieht aus der gemeinsamen Wohnung aus. Ihr Ehemann M kann das nicht hinnehmen und verfolgt F ständig. Schließlich wird es der F zu bunt und zeigt ihren Mann wegen Stalking nach § 107a StGB an. F wird von der Polizei vernommen und schildert die zahlreichen Stalkingattacken ihres Ehemannes.

Es kommt zur Hauptverhandlung. Dort verweigert Frau F, die inzwischen von M rechtskräftig geschieden ist, überraschend die Aussage. Daraufhin wird F's Aussage vor der Polizei verlesen und M verurteilt.

a) War die Verlesung der Aussage zulässig?

b) Welches Rechtsmittel könnte M aus diesem Grund ergreifen und hätte es Erfolg?